

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GESUNDHEITSWESEN
(AUSBILDUNG FÜR BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 21. OKTOBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zu einer kleinen Änderung von § 32 des Gesetzes über das Gesundheitswesen.

Fragen der Ausbildung in Gesundheitsberufen waren bisher ausschliesslich Sache der Kantone. Damit unterschied sich dieser Bereich von anderen Ausbildungsbereichen, welche der Bundesgesetzgebung unterliegen. Erst die neue Bundesverfassung von 1999 unterstellte die Ausbildung in Gesundheitsberufen ebenfalls der Bundesgesetzgebung (vgl. Art. 63 BV; SR 101). In der Folge wurde ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung ausgearbeitet, das voraussichtlich auf den 1. Januar 2004 in Kraft tritt.

Wie in den meisten Kantonen sind Fragen der Ausbildung in den Gesundheitsberufen auch im Kanton Zug bisher von der Gesundheitsdirektion bearbeitet worden. Auf schweizerischer Ebene gehört dieser Themenkreis heute noch in die Kompetenz der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK). Die SDK hat mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) eine Leistungsvereinbarung über die Regelung, Überwachung und Förderung der Ausbildung in Gesundheitsberufen abgeschlossen.

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wird das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) auch für die Gesundheitsberufe zuständig. Die Modalitäten für die Übergangszeit 2004 - 2006 wurden zwischen den verschiedenen Partnern im Sommer 2003 vertraglich geregelt.

Im Kanton Zug ist das Amt für Berufsbildung die Ansprechstelle für das BBT. Nachdem die Gesundheitsberufe inskünftig zum „BBT-Bereich“ gehören, drängt es sich auf, die Kompetenz für diese Branche ebenfalls dem Amt für Berufsbildung und damit der Volkswirtschaftsdirektion zu übertragen. In einem Grundsatzentscheid vom 7. Mai 2002 hat der Regierungsrat beschlossen, die Berufsbildung des Gesundheitssektors in Etappen in den Geltungsbereich des Einführungsgesetzes Berufsbildung zu überführen. § 2 Abs. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11) gibt dem Regierungsrat diese Kompetenz. Eine schrittweise Überführung von der Gesundheitsdirektion in die Volkswirtschaftsdirektion wurde gestützt auf diese Gesetzesbestimmung vereinbart, so dass die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das Amt für Berufsbildung ab 2004 vollständig für die Ausbildungen auch der Gesundheitsberufe zuständig ist. Dieses Vorgehen bot Gewähr dafür, dass der Know-how-Transfer in diesem Bereich, der doch einige Besonderheiten aufweist, gewährleistet werden konnte. Das Gesundheitsamt, die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege sowie das Amt für Berufsbildung arbeiteten im Hinblick auf den Übergang gut und effizient zusammen.

§ 32 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug hält fest, dass der Kanton eine Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege führt. Für die Organisation der Schule, aber auch für Beiträge an ausserkantonale Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens, ist gemäss § 32 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes die Gesundheitsdirektion zuständig. Die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege wird in der Verordnung über die Ämterzuteilung (BGS 153.2) als Amt der Gesundheitsdirektion aufgeführt.

Unter den veränderten Verhältnissen gilt es nun, die Zuständigkeit auf Gesetzesstufe neu zu regeln. Dabei soll auf dieser Stufe nicht mehr eine konkrete Direktion namentlich genannt werden. Bei den Bestimmungen von § 32 Abs. 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes handelt es sich um eine rein organisatorische Regelung, für welche nicht bei jeder Änderung wieder der Kantonsrat bemüht werden sollte. Wir schlagen deshalb vor, neu zu formulieren, dass „die zuständige Direktion...“ die weiteren Aufgaben wahrnimmt, die mit den Ausbildungsfragen für Berufe im Gesundheitswesen anfallen. Diese offene Formulierung entspricht auch dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1). Gemäss § 3 Abs. 5 dieses Gesetzes bestimmt der Regierungsrat die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen.

Die Bildungslandschaft in den Gesundheitsberufen befindet sich im Umbruch. Die Positionierung und Neuausrichtung der bisherigen Pflegeschulen wird gegenwärtig auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Die Zentralschweizer Kantone möchten das Ausbildungsangebot in der Bildungsregion Zentralschweiz miteinander definieren. Im zukünftigen Bildungssystem der Gesundheitsberufe wird es nebst eigentlichen Berufsschulen auch Höhere Fachschulen geben. Es ist beabsichtigt, auch im Kanton Zug ein Bildungsangebot auf der Stufe einer Höheren Fachschule Gesundheit zu führen. In der gegenwärtigen Umbruchsituation empfiehlt es sich, lediglich eine kleine Gesetzesrevision vorzunehmen, welche nur die Zuständigkeit neu regelt. Die rechtliche Grundlage für die Ausbildung für Berufe im Gesundheitswesen kann demnach im Gesundheitsgesetz belassen werden.

ANTRAG

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1184.2 - 11317 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 21. Oktober 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio